

Stellungnahme

der Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesvereinigung Lebenshilfe e. V.

Bundesgeschäftsstelle
Hermann-Blankenstein-Str. 30
10249 Berlin

Bundesvereinigung@Lebenshilfe.de
www.lebenshilfe.de

26.04.2020

Zur Formulierungshilfe für die Koalitionsfraktionen für einen aus der Mitte des Deutschen Bundestages einzubringenden Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Funktionsfähigkeit der Arbeits- und Sozialgerichtsbarkeit während der COVID 19-Epidemie sowie zur Änderung weiterer Gesetze (COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG) (Stand: 24. April 2020)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe setzt sich seit über 60 Jahren als Selbsthilfevereinigung, Eltern- und Fachverband für Menschen mit geistiger Behinderung und ihre Familien ein. In gut 500 Orts- und Kreisvereinigungen, 16 Landesverbänden und rund 4.300 Diensten und Einrichtungen der Lebenshilfe sind mehr als 123.000 Mitglieder aktiv. Die Ziele der Lebenshilfe sind umfassende Teilhabe und Inklusion sowie die Umsetzung der Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen in Deutschland.

I. Vorbemerkung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe befürwortet die Ziele des COVID-19 ArbGG/SGG-AnpassungsG. Die Lebenshilfe ist erleichtert, dass mit dem vorliegenden Gesetz nun auch eine Regelung zum Schutz der interdisziplinären Frühförderstellen sowie zur Verbesserung der Situation auch der Sozialpädiatrischen Zentren gefunden wurde.

Besonders begrüßt die Bundesvereinigung Lebenshilfe auch die Regelung zur Sicherstellung des Mehrbedarfs für das Mittagessen für Werkstattbeschäftigte, welches nun aufgrund der Betretungsverbote in den Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) teilweise an anderen Orten ausgereicht wird.

Weiteren Handlungsbedarf sieht die Bundesvereinigung Lebenshilfe bei der:

1. Versorgung und Kostenübernahme für Schutzkleidung und Infektionsmittel bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung
2. Erhöhung der SodEG-Deckelungsgrenze auf über 75 %
3. Ausweitung der Entschädigungsregelung des § 56 IfSG für Eltern und Angehörige erwachsener Menschen mit Behinderung
4. Einführung einer Corona-Prämie für Mitarbeiter*innen in der Behindertenhilfe

II. Stellungnahme im Einzelnen

1. Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit (Art. 3)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt die Regelungen zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit der Sozialgerichtsbarkeit. Damit werden Verzögerungen in der Rechtsprechung vermieden, die sich für Menschen mit Behinderung und ihre Familien nachteilig auswirken können.

2. Interdisziplinäre Frühförderung (Art. 5, Nummer 1)

Die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehene neue Ausnahme in § 2 des SodEG, wonach der Sicherstellungsauftrag nach § 2 Satz 1 des SodEG auch Leistungsträger nach dem SGB V trifft, soweit dieser den Bestand sozialer Dienstleister der interdisziplinären Früherkennung und Frühförderung nach den §§ 42 Abs. 2 Nr. 2, 46 und 48 Nr. 1 des SGB IX i. V. m. der FrühVO betreffen, begrüßt die Lebenshilfe sehr.

Hiermit werden Frühförderstellen in ihrem Bestand gesichert. Auch wird die Situation der Sozialpädiatrischen Zentren verbessert. Beides ist für die Kinder mit Behinderung und ihre Familien von herausragender Bedeutung. Die vorgeschlagene Änderung ist zwingend erforderlich, denn nicht wenige interdisziplinäre Frühförderstellen und Sozialpädiatrische Zentren sind auf die Finanzierung durch beide Leistungsträger der Frühförderung sowohl nach dem SGB IX als auch nach dem SGB V existentiell angewiesen.

3. Sicherung der Mehrbedarfsregelung für das Mittagessen für Werkstattbeschäftigte (Art. 11 und 16)

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe begrüßt, dass mit der geplanten Regelung des § 142 Abs. 2 SGB XII die Forderung u.a. der Lebenshilfe aufgegriffen wurde, den Mehrbedarf für das Mittagessen in Werkstätten trotz der Betretungsverbote in den WfbM weiterzugewähren. Die vorgeschlagene Regelung, wonach der Mehrbedarf wegen gemeinschaftlicher Mittagsverpflegung nach § 42 b Abs. 2 SGB XII vom 01.05.2020 bis zum 31.08.2020 unabhängig davon anerkannt wird, wie das Mittagessen eingenommen wird, soweit der Mehrbedarf im Februar 2020 anerkannt wurde, ist geeignet, die bevorstehende Lücke in der Versorgung von Werkstattbeschäftigten, die aufgrund der coronabedingten Betretungsverbote kein Mittagessen in den Werkstätten zu sich nehmen können, zu schließen.

In Bezug auf den Bewilligungszeitraum regt die Lebenshilfe jedoch an, diese Regelung nicht erst ab dem 01.05.2020 zu treffen, sondern darüber hinaus wie auch bei Kitas und Schulen eine Möglichkeit der rückwirkenden Erstattung vorzusehen.

Die meisten WfbM sind seit Mitte März mit Betretungsverbotten belegt. Seit Anfang an April mehren sich bei der Bundesvereinigung Lebenshilfe die Nachfragen zum Mehrbedarf beim gemeinschaftlichen Mittagessen.

III. Weitere Regelungsbedarfe

1. Versorgung und Kostenübernahme für Schutzkleidung und Desinfektionsmittel bei der Betreuung von Menschen mit Behinderung

Zur Durchführung von Betreuungsleistungen unter Einhaltung von Regelungen zur Infektionsprävention benötigen Leistungserbringer für Menschen mit Behinderung eine ausreichende Ausstattung mit Schutzkleidung und Desinfektionsmittel. Diese sind nach wie vor unzureichend vorhanden bzw. werden den Leistungserbringern nicht von den öffentlichen Stellen im ausreichenden Umfang zur Verfügung gestellt. Infolgedessen sind Erbringer der Behindertenhilfe dazu übergegangen, die Materialien selbst zu beschaffen oder herzustellen, um den hygienischen Anforderungen entsprechen zu können. Über die hierfür notwendigen Ressourcen sind erst in wenigen Fällen Vereinbarungen mit den Leistungsträgern getroffen worden. Im Übrigen besteht für die Leistungserbringer keine Klarheit, ob die erforderlichen Mehraufwendungen refinanziert werden.

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert daher den Gesetzgeber auf, die notwendige Versorgung mit Schutzkleidung zu gewährleisten oder zumindest die Kostenübernahme für die zur Infektionsprävention und Betreuung erkrankter Menschen notwendige und aktuell kostenaufwendige Beschaffung zu regeln.

2. Erhöhung der SodEG-Deckelungsgrenze auf über 75 %

Das SodEG ermöglicht eine Fortzahlung der Entgelte in Höhe von bis zu 75 % der bisherigen Höhe. Aus Sicht der Leistungserbringer stellt sich die Frage, wie die Anrechnung von vorrangigen bereiten Mitteln wie Kurzarbeitergeld erfolgt. Hierzu wurde in den am 30. März 2020 vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales zum SodEG veröffentlichten häufigen Fragen auf Seite 18 unter Punkt V. 3 zunächst folgende Passage, die in späteren Versionen gestrichen wurde, veröffentlicht: *„Überzahlungen im Sinne des öffentlich-rechtlichen Erstattungsanspruches entstehen erst dann, wenn die Summe 1) der Zuschusszahlungen und 2) der in § 4 SodEG genannten vorrangigen Mittel höher ausfällt, als die für den Monat üblicherweise anfallenden Zahlungen. Berechnungsmaßstab für den Erstattungsanspruch ist damit der Vergleich des vollen "Monatsdurchschnitts" nach § 3 SodEG und der tatsächliche Mittelzufluss aus Zuschüssen und vorrangigen Mitteln nach § 4 SodEG.“*

Daraus ergibt sich eine Höhe der Unterstützung, die auch über 75 % liegen kann. Von dieser Rechtsauffassung haben sich Bund und Länder mittlerweile distanziert. Vielmehr wird nun gemeinsam die Auffassung vertreten, dass die Unterstützung im Rahmen des SodEG insgesamt auf 75 % gedeckelt sei und zugeflossene vorrangige Leistungen vollständig abzuziehen seien.

Die Leistungserbringer der Eingliederungshilfe sind in der Pandemie zuverlässig abzusichern. Da es sich um gemeinnützige Träger handelt, ist wegen des Gebotes der zeitnahen Mittelverwendung der Aufbau von Rücklagen begrenzt. Auch eine Gewinnerzielung ist grundsätzlich ausgeschlossen. Daher fehlen nennenswerte Rücklagen und Liquiditätsreserven für längere Betriebsunterbrechungen oder den Einnahmeausfall von Leistungsentgelten.

Mit einer gedeckelten Unterstützung i.H.v. 75 % würde ein Finanzierungsdefizit von 25 % eintreten, was den Bestand der Leistungserbringer bedroht.

Dem widerspricht die Bundesvereinigung Lebenshilfe nachdrücklich und fordert, dass im SodEG eine Klarstellung vorgenommen wird, wonach SodEG-Zuschüsse und vorrangige Mittel eine Unterstützung von mehr als 75 % ausmachen können.

3. Ausweitung der Entschädigungsregelung des § 56 IfSG für Eltern und Angehörige erwachsener Menschen mit Behinderung

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe hat die mit dem Entwurf eines zweiten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 20. April 2020 vorgesehene Verlängerung der sehr kurzen Frist zur Geltendmachung dieses Entschädigungsanspruches nach § 56 IfSG begrüßt.

Allerdings greift die Entschädigungsregelung des § 56 IfSG insgesamt zu kurz:

Verdienstausfälle entstehen nicht nur Eltern minderjähriger Kinder, sondern auch Eltern und Angehörigen erwachsener Menschen mit Behinderung. Eine Vielzahl von Menschen mit Behinderung

lebt auch im erwachsenen Alter bei ihren Angehörigen. Aufgrund der Schließung von Schulen, Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) und Tagesförderstätten müssen Betroffene ihre erwachsenen Angehörigen mit Behinderung nun zu Hause unterstützen und betreuen.

Zudem ist aufgrund des Beschlusses von Bund und Ländern vom 15. 04. 2020 zur Beschränkung des öffentlichen Lebens zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie absehbar, dass die in § 56 Abs. 1a IfSG vorgesehene Entschädigungsregelung in zeitlicher Hinsicht nicht ausreichen wird.

Nach § 56 Abs. 2 S. 4 IfSG haben Eltern minderjähriger Kinder lediglich für maximal 6 Wochen einen Entschädigungsanspruch nach Abs. 1a. Insbesondere Kindergärten werden voraussichtlich noch längere Zeit geschlossen bleiben bzw. nicht im Normalbetrieb tätig sein, so dass Eltern noch deutlich über die 6-Wochen-Frist hinaus ihre Kinder zu Hause betreuen müssen. Auch Schulen werden mit großer Wahrscheinlichkeit mit Ablauf der in § 56 Abs. 1a IfSG geregelten 6-Wochen-Frist noch nicht zum Normalbetrieb übergegangen sein. Gleiches gilt für WfbM und Tagesförderstätten. Betroffene Angehörige von minderjährigen Kindern wie auch von erwachsenen Menschen mit Behinderung brauchen daher dringend eine verlässliche Regelung, wie ein langfristiger Verdienstaustausch kompensiert werden soll.

Die 24 h-Betreuung von Kindern und erwachsenen Menschen mit Behinderung ist eine enorme Herausforderung. Die Bundesvereinigung Lebenshilfe ist der Überzeugung, dass verhindert werden muss, dass eine belastende finanzielle Notsituation hinzukommt. Der Gesetzgeber ist daher aufgefordert, auch hierfür zeitnah eine angemessene Regelung zu finden.

4. Einführung einer „Corona-Prämie“ für Mitarbeiter*innen in der Behindertenhilfe

Die Bundesvereinigung Lebenshilfe fordert schließlich, dass auch den Mitarbeiter*innen in der Behindertenhilfe eine „Corona-Prämie“ zugesprochen wird. Ihr Einsatz in dieser Krise insbesondere in Wohngruppen und in besonderen Wohnformen ist bemerkenswert. Durch die Schließung der Werkstätten für behinderte Menschen und Tagesstätten sowie Besuchsverbote für Angehörige sind die Bewohner*innen nicht nur den ganzen Tag in der Wohngruppe, sondern auch besonderen psychischen Belastungen ausgesetzt, die zusätzlich aufgefangen werden müssen.

Sie gehen tagtäglich teils mit unzureichender Ausstattung ihrer höchst verantwortungsvollen und unbedingt notwendigen Arbeit nach und betreuen diejenigen mit körpernaher Unterstützung, die auf sie angewiesen sind und wegen ihrer Beeinträchtigung häufig nicht aktiv an Maßnahmen der Infektionsprävention mitwirken können. Darunter sind zudem viele Personen mit einem hohen Risiko schwer an Covid 19 zu erkranken, was die Anforderungen zusätzlich erhöht. Ihre Leistung verdient eine besondere Anerkennung in Form einer „Corona-Prämie“.